

# **Satzung**

## **des**

### **Luftsportverein Diehl Aviation Laupheim e.V. Bühlerstr. 78 88471 Laupheim**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- a) Der Verein trägt den Namen "**Luftsportverein Diehl Aviation Laupheim e.V.**" und ist dem Baden-Württembergischen Luftsportverband e.V. Herdweg 77, 70193 Stuttgart, dem Deutschen Aero Club e.V. Hermann Blenk Str. 28 in 38108 Braunschweig angeschlossen.
- b) Der Luftsportverein Diehl Aviation e.V. hat seinen Sitz in Laupheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen.
- c) Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband und im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes und des Württembergischen Landessportbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Zweck und Ziel**

- a) Der Luftsportverein Diehl Aviation Laupheim e.V. mit Sitz in 88471 Laupheim, Bühlerstraße 78 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- b) Zu den Aufgaben gehören neben der Förderung der deutschen Luftfahrt in Sonderheit, die Pflege des Luftsports, der Erhalt und die Pflege der Tradition der Bölkow Flugzeuge in Laupheim sowie die Fürsorge für die Jugend.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- e) Für die im Auftrag des Vereins durchgeführten nebenberuflichen Tätigkeiten im satzungsmäßigen gemeinnützigen Bereich des Vereins erhalten Mitglieder für geleistete Stunden zur Instandhaltung und Pflege der Luftfahrzeuge sowie sonstige Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebs eine in der Geschäftsordnung festgelegte Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den geleisteten Stunden und darf den Betrag gem. § 3 26 a ESTG (z.Zt. 500 € / jährlich)

nicht übersteigen. Über die geleisteten Stunden wird ein Nachweis geführt. Das Guthaben wird mit den Flugstunden einmal jährlich verrechnet. Die Steuerpflicht ist vom Mitglied selber zu prüfen und gegebenenfalls einzuhalten.

- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und damit vom 01. Januar bis 31. Dezember

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Luftsportverein Diehl Aviation Laupheim e.V. besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder des Vereins können alle werden, die den Satzungen des BWLV und des DAeC entsprechen.
- b) Durch die Aufnahme eines aktiven Mitglieds in den Luftsportverein wird dasselbe gleichzeitig ein Mitglied des BWLV und des DAeC.
- c) Als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Beitrittserklärung.
- d) Förderndes Mitglied kann jeder werden.
- e) Personen, die sich um die Luftfahrt verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.
- f) Das schriftliche Gesuch um die Aufnahme in den "Luftsportverein Diehl Aviation Laupheim e.V." ist an den 1. Vorsitzenden zu richten, der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den 1. Vorsitzenden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Zugehörigkeit zum Luftsportverein erlischt:

- a) Durch Austrittserklärung
- b) Durch Auflösung des Vereins oder Tod des Einzelmitgliedes.
- c) Durch Eintritt der Liquidation des Vereins.
- d) Durch Ausschluss.
- e) Durch Aufgabe oder Änderung der Voraussetzungen, die zur Aufnahme in den Verein erforderlich waren.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Luftsportvereins, indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem LSV, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

## **§ 7 Austritt aus dem LSV**

Der Austritt aus dem LSV ist mit sofortiger Wirkung zulässig. Jedoch verbleiben Beitragsverpflichtungen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des LSV abzugeben. Ist diese nicht spätestens bis 01.10. der Geschäftsstelle zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum LSV erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

## **§ 8 Ausschluss aus dem LSV**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) das Ansehen oder die Interessen des LSV bzw. des BWLV oder des DAeC schädigt, gegen die Satzungen oder die Bestimmungen der genannten Vereine oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen ihrer Verwaltungsstellen schuldhaft verstößt.
- b) trotz mehrmaliger, zuletzt mittels eingeschriebenem Brief zugestellten Anordnungen des Vereines, seinen Beitrag nicht binnen 4 Wochen bezahlt hat.

Den Ausschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied in eingeschriebenem Brief mit.

Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzungen und die Bestimmungen des LSV sowie des BWLV und DAeC zu befolgen.
- b) die in der Geschäftsordnung beschlossenen Beiträge zu leisten.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) zur Teilnahme an der luftsportlichen Ausbildung und Fortbildung.
- b) Unterbreitung von Vorschlägen.
- c) Teilnahme an Veranstaltungen des LSV.
- d) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft.

#### **§ 10 Verwaltungsstellen des "Luftsportvereins Diehl Aviation Laupheim e.V."**

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Vorstandschaft
- 3. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 11 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. Dem 1. Vorsitzenden
  - 2. Dem 2. Vorsitzenden
  - 3. Dem Kassenwart
- b) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, je mit Alleinvertretungsbefugnis.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und der Geschäftsordnung.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bei nicht rechtzeitig vorgenommenen Neuwahlen bis zu diesen im Amt.

#### **§ 12 Die Vorstandschaft**

- a) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - 1. Dem 1. Vorsitzenden
  - 2. Dem 2. Vorsitzenden
  - 3. Dem Kassenwart
  - 4. Drei von der Mitgliedsversammlung gewählten Mitgliedern.
- b) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen der Vorstandschaft erfolgen in der von den Versammlungsteilnehmern beschlossenen Wahlart in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- c) Die Vorstandschaft und die Mitglieder führen ihre Tätigkeiten Ehrenamtlich aus und dürfen keine Vergütungen erhalten.

### **§ 13 Wirkungskreis der Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft fällt außer den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben noch folgendes zu:

- a) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- b) Ernennung besonderer Kommissionen zur Erledigung außerordentlicher Aufgaben.
- c) Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des LSV

### **§ 14 Sitzungen des Vorstandes und der Vorstandschaft**

- a) Der 1. Vorsitzenden beruft den Vorstand und die Vorstandschaft, sooft er es für notwendig hält, mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin ein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist nur die gesamte Vorstand oder die gesamte Vorstandschaft beschlussfähig
- b) Wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, oder wenn mindestens 2 Vorstandschaftsmitglieder eine Sitzung der Vorstandschaft beantragen, dann muss bis spätestens acht Tage nach Antragstellung die beantragte Sitzung stattfinden.
- c) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, welche der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen haben. Der Inhalt dieser Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

- a) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses der Vorstandschaft oder auf Grund einer Forderung von mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder statt. Der Antrag ist zu begründen.
- c) Der Ort und Zeitpunkt sowie Tagesordnung muss mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder bekannt gegeben werden.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Einberufung einzureichen.

## **§ 16 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:
  1. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  2. Wahlen nach § 11.
  3. Ausschluss von Mitgliedern nach § 8.
  4. Satzungsänderungen nach § 18.
  5. Anträge.
  6. Auflösung des Vereins nach § 19.
- b) über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, welche von ihm und einem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitgliederausschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit, und es kann darüber nur beschlossen werden, wenn bei Einberufung der Versammlung acht Tage vorher diese Tagesordnung bekannt war.

## **§ 17 Mitgliederbeiträge**

An den LSV ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag abzuführen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Geschäftsordnung.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

- a) Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand, der Vorstandschaft und allen Mitgliedern gestellt werden.
- b) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung acht Tage vorher als Tagesordnung bekannt war, dass die Satzung geändert werden soll.
- c) Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 19 Auflösung des Luftsportvereins**

- a) Über die Auflösung des LSV entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung der Vorstandschaft vorausgegangen sein. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monaten liegen.
- b) Über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn alle zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Versammlung einberufen wurden.
- c) Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mindestens 3/4 der vertretenden Stimmen nötig.

- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die „DIEHL Aviation Sportgemeinschaft Laupheim e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

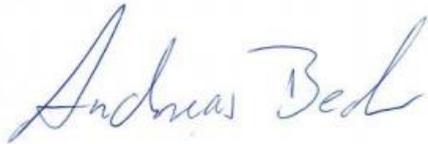
- e) Bei Auflösung des Vereins ist die Rückerstattung von Vermögenswerten des Vereins an die Mitglieder nicht statthaft.

**§ 20 Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft**

Der Vorstand: 10.10.2020

1.Vorsitzender: Andreas Becker

2.Vorsitzender: Stefan Döhrling

Handwritten signature of Andreas Becker in blue ink.Handwritten signature of Stefan Döhrling in blue ink.